VEREINS-STATUTEN

www.SwissHickoryGolf.ch



A. Name und Sitz

Art. 1

Der SWISS HICKORY GOLF CLUB ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat Sitz in Davos (GR).

B. Zweck und Ziele

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Golfspiels mit historischer Ausrüstung sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Als Basis dient das Motto "Enjoy the walk."

Der Verein organisiert keine Strokeplay Turniere (Ausnahme interne Clubmeisterschaft).

Der Verein unterstützt Mitglieder und Nicht-Mitglieder bei Beschaffung und Verkauf von original und restaurierten Hickory Golfschlägern und weiteren Ausrüstungsgegenständen.

Art. 3

Der Verein darf den Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem SWISS HICKORY GOLF CLUB einer externen Person oder Firma übertragen. Als Verkaufsplattform dient unter anderem auch die Website des SHGC. Der Verein erhält für dies einen Umsatzanteil (in der Regel 10%). Diese operative Umsetzung regelt der Vorstand.

C. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins sind: Vereinsmitglieder

Aus Ehrfurcht gegenüber den Hickory Golfern zu deren Lebenszeit sind exklusiv nur Männer als Vereinsmitglieder zugelassen.

Art. 5

Die Anmeldung für eine Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an eines der Vorstandsmitglieder. Jedes neue Mitglied benötigt zwei bestehende Mitglieder als Paten. Ein Mitglied kann pro Jahr nur für ein Neumitglied Pate sein. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Dieser hat das Recht, eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Der Vorstand achtet bei der Aufnahme auch auf eine geographisch sinnvolle Verteilung der Mitglieder mit Fokus auf Zürich/Ostschweiz/Graubünden. Ein Neumitglied bezahlt nebst dem Jahresbeitrag, als Fond Perdu einen Beitrag in der Höhe des aktuellen Jahresbeitrages.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder sowie durch Auflösung des Vereins. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Mehrheitsbescheid des Vorstandes beschlossen werden.

Eine Austrittserklärung aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 30. November vorliegen, ansonsten der Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr zu entrichten ist.

Bei Verstössen gegen die Statuten, allgemeine Regelungen oder bei grobem Fehlverhalten an Veranstaltungen kann ein Mitglied durch Vorstandsentschluss ausgeschlossen werden. Dabei besteht kein Anrecht auf Erstattung des bezahlten Mitgliederbeitrages.

Art. 7

Die Jahresbeiträge für die Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Mitglieder, welche bis Ende März den Jahresbeitrag noch nicht bezahlt haben, werden an Veranstaltungen nicht zugelassen.

Art. 8

Neue Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand an der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung stimmt dazu ab. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, können aber durch den Vorstand von der Beitragspflicht enthoben werden.

Art. 9

Die maximale Mitgliederzahl wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für das Folgejahr festgelegt.

D. Mitglieder als Sponsoren

Art. 10

Tritt ein Mitglied gleichzeitig als Sponsor auf und die gesponserte Summe ist doppelt so hoch wie der Mitgliedsbeitrag, Kann der Vorstand das jeweilige Mitglied vom Mitgliedsbeitrag des Folgejahres befreien.

E. Organe des Vereins

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet jedes Jahr zum Abschluss des Vereinsjahres im letzten Quartal als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 21 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Anträge für die Generalversammlung müssen spätestens 30 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren.
- c. Erteilung der Décharge.
- d. Festsetzung der Jahresbeiträge
- e. Festlegung der Mitgliederzahl

- f. Änderung der Statuten
- g. Auflösung des Vereins
- h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder inkl. Vorstand des Vereins anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichzeit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Für Personenwahlen reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Statutenänderungen benötigt der Beschuss eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 15

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann auch der Vorstand dazu verpflichtet werden.

Art. 16

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und maximal sieben Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- Präsident
- Kassier
- Sekretär
- Eventmanager
- Webmaster
- Beisitzer

Ein Mitglied kann mehrere Funktionen übernehmen. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Art. 17

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Vereins, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Dabei ist er ermächtigt, einzelne Aufgaben innerhalb des vorgesehenen Budgets auch an Dritte zu vergeben. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand ist zuständig für die Wahl und Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Art. 18

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Anschaffungen / Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus dürfen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes getätigt werden. Diese müssen bei der folgenden Mitgliederversammlung erwähnt werden.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 20

Der Rechnungsrevisor wird jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und kann für unbeschränkte weitere Perioden wiedergewählt werden.

Dem Rechnungsrevisor obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen. Der Rechnungsrevisor ist kein Mitglied des Vorstandes.

F. Verschiedenes

Art. 21

Das Rechnungsjahr des Vereins wird auf den Termin der Mitgliederversammlung angepasst. Das Vereinsjahr dauert 11 - 13 Monate.

Art. 22

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 23

Eine Auflösung des Vereins erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Vereins bereiterklären, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung wird das Vermögen nach Tilgung aller Schulden gemäss Beschluss der Liquidatoren verteilt.

Art. 24

Diese Statuten wurden durch den Gründungsvorstand am 02.08.2012 in St. Andrews beschlossen und an den ersten Mitgliederversammlungen des Vereins am 12.09.2013 und 17.10.2014 ergänzt und verabschiedet.

Swiss Hickory Golf Club

Nuolen, 17. Oktober 2014

Josef Beat Lauber Bruno Müller Maurus Lauber Felix Meier Heinz Saner
Vorsitzender Kassier Events, Website Beisitzer Beisitzer
Sekretär